



Änderung der Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung vom 04.01.2005

27.01.2025

Erläuterungen

Anschrift

Bommershöfer Weg 2 - 8  
40670 Meerbusch

§ 2

Satzungszweck

Ansprechpartner/in

Michael Krones  
michael.krones@meerbusch.de  
Tel. 02159 / 916 4165

(4)

bisher	neu	Erläuterung
1. Nach dem Tod des letztversterbenden Stifters fördert die Stiftung zudem den Denkmalschutz, indem sie die denkmalgeschützte Mühle in Meerbusch-Osterath erhält und bewirtschaftet.	1. Nach dem Tod des letztversterbenden Stifters fördert die Stiftung zudem den Denkmalschutz, indem sie die denkmalgeschützte Mühle in Meerbusch-Osterath erhält und bewirtschaftet, <b>solange das Stiftungsvermögen hierfür auskömmlich ist.</b>	Diese Regelung dient dazu, dass die Stiftung sich in eine sogenannte „Verbrauchsstiftung“ umwandelt und sich von einer „Ewigkeitsstiftung“ abgrenzt.

Bankverbindung

Sparkasse Neuss  
DE95 3055 0000 0093 5989 69  
BIC: WELADEDNXXX

Steuernummer

Finanzamt Neuss  
122/5796/0056

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1)

bisher	neu	Erläuterung
<b>neu</b>	2. <b>Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann das Mühlengelände nach § 2 Abs. 4 anderweitig verwertet werden, wenn der Stiftungszweck langfristig hierdurch umgesetzt werden kann. Es ist eine Zweckbindung von 30 Jahren vorzusehen.</b>	Die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes soll sichergestellt werden.

Anlage 2  
zur Änderung der Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung  
vom 04.01.2005 / 27.01.2025

Kompletter Satzungstext

## **Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung für die Stadt Meerbusch**

### **§1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Brüll-Houfer-Stiftung für die Stadt Meerbusch“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Meerbusch mit Sitz in Meerbusch

### **§2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Bis zum Tode des zuletzt versterbenden Stifters wird der Stiftungszweck durch die Vergabe eines Förderpreises an junge Künstler erreicht, die sich im Bereich der metallverarbeitenden Kunst verdient gemacht haben. Zu diesem Zweck wird die Stiftung alle zwei Jahre einen Förderpreis ausloben. Das Kuratorium stellt Kriterien für die Preisvergabe auf, die durch geeignete Maßnahmen der Allgemeinheit bekanntgegeben werden.
- (4) Nach dem Tod des letztversterbenden Stifters fördert die Stiftung zudem den Denkmalschutz, indem sie die denkmalgeschützte Mühle in Meerbusch-Osterath erhält und bewirtschaftet, **solange das Stiftungsvermögen hierfür auskömmlich ist**. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass das Mühlenanwesen genutzt wird als ständige Ausstellung, die an das Lebenswerk des Paares Will Brüll- Anneliese Holte erinnert. Das Mühlenanwesen soll dann für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B.
  - für Konzerte oder Literaturlesungen oder Kunstausstellungen im Ambiente des Mühlenanwesens,
  - für kunstwissenschaftliche Arbeiten,
  - durch Bereitstellung von Atelierraum an junge Künstler,
  - für besondere Veranstaltung der Stadt Meerbusch oder dort wirkende Vereine o.ä., für die dieser Hintergrund angemessen ist.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der/die Stifter/in (gegebenenfalls: seine / ihre Erben) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§3**

#### **Stiftung Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird mit einem Anfangsvermögen von 25.000 € (in Worten 25.000 Euro) ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist ferner Erbin auf Grund letztwilliger Verfügungen von Frau Anneliese Holte und Herrn Will Brüll. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§4**

#### **Verwendungen der Vermögenerträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr.7 Abgabenordnung.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 71 AO) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbereichen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 12 AO)
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§5**

#### **Rechtstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium.

## **§6**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben, mindestens jedoch drei Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind die Stifter oder je eine von ihnen benannte Person sowie der Bürgermeister der Stadt Meerbusch, der sich vertreten lassen kann.
- (2) Die geborenen Mitglieder sollen aus dem Kreis der öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft, der Wirtschaft sowie der Kunst und Kultur des Rhein-Kreis Neuss, der benachbarten Kreise und der benachbarten Städte sowie solcher Einzelpersonen, von denen erwartet werden kann, dass sie dem Stiftungszweck förderlich sind, zwei weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren kooptieren sowie zwei weitere Mitglieder für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Bei Ausscheiden eines nicht geborenen Kuratoriumsmitglieds haben die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger zu bestellen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist der Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitgliedes zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen im angemessenen Rahmen.

## **§7**

### **Aufgaben und Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium ist unbeschadet der Regelungen in den §§9 und 10 das Entscheidungsgremium der Stiftung; es beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Vertretungen sind unbeschadet des § 6 Absatz1 Satz 2 nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen beziehungsweise fernmündlichen Verfahren gefasst werden.
- (5) Hat sich das Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.

## **§8**

### **Treuhandvertrag**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder legt im Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Treuhandvertrag ist Bestandteil der Satzung

## **§9**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kultur zu liegen.
- (2) **Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann das Mühlen-  
gelände nach § 2 Abs. 4 anderweitig verwertet werden, wenn der Stiftungszweck langfristig hierdurch umgesetzt werden kann. Es ist eine Zweckbindung von 30 Jahren vorzusehen.**

## **§10**

### **Auflösung der Stiftung**

Treuhand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 11**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat, die den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken möglichst nahe kommen.

## **§ 12**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.